Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 15. November 2007

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 383) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift, in der Präambel, in der Inhaltsübersicht § 5, in § 1, in der Überschrift zu § 5, in § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Ziff. 5.3 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und in § 13 Satz 3 werden jeweils die Worte "Technische Universität Chemnitz-Zwickau" durch die Worte "Technische Universität Chemnitz" ersetzt.
- In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "(§ 9 Abs. 2 PO)" durch die Angabe "(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PO)"
 ersetzt.
- 3. § 12 Abs. 3 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung sind die folgenden schriftlich vorliegenden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums:

- * ein Nachweis für eine Übung zu einer Teildisziplin der Experimentalphysik,
- * zwei Nachweise für Übungen zu zwei Teildisziplinen der Theoretischen Physik,
- * ein Gesamtnachweis des Fortgeschrittenen- und Laborpraktikums,
- * ein Nachweis für das Oberseminar ."
- 4. In der Anlage Stundentafel Physik Diplom werden in der Spalte Semesterleistungsnachweise (Scheine) in der unteren Tabellenhälfte die Worte
 - " 1 Gesamtschein Fortgeschrittenenpraktikum I-II und Laborpraktikum I-II" durch die Worte
 - " 1 Gesamtschein Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum" ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007 Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 15. November 2007

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 388), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 3. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2006, S. 12), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift, in der Präambel und in § 9 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Technische Universität Chemnitz-Zwickau" durch die Worte "Technische Universität Chemnitz" ersetzt.
- 2. Dem § 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 - "(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke zuständig.
 - (7) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde."
- 3. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
 - * zwei Nachweise für Übungen in der Experimentalphysik,
 - * ein Nachweis einer Übung in Theoretischer Physik,
 - * zwei Nachweise für Übungen in der Mathematik,
 - * ein Gesamtnachweis für das physikalische Grundpraktikum I bis IV,
 - * ein Nachweis für das Chemiepraktikum,
 - * ein Nachweis Informatik."
- 4. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Chemie" durch die Worte "Chemie oder Informatik" ersetzt.
- 5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Noten" die Worte ", die Namen der Prüfer" eingefügt.
- 6. In § 17 Abs. 1 Ziff. 3 werden nach dem Wort "Oberseminar" die Worte "in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik" gestrichen.
- 7. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Beim Freiversuch für die Fachprüfungen Experimentalphysik und Theoretische Physik werden die
 Nachweise für das Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum und für das Oberseminar sowie beim
 Freiversuch für die Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach werden alle in § 17 Abs. 1 Nr. 3
 genannten Nachweise von den Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen, diese
 Leistungsnachweise müssen jedoch in der Regel bis zum Ende des achten Semesters erbracht
 werden."
- 8. In § 18 a Abs. 4 werden nach dem Wort "sinngemäß" die Worte "wie für das physikalische Wahlpflichtfach" eingefügt.
- 9. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "(§ 18 Abs. 2)" durch die Angabe "(§ 19 Abs. 2)" ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 19 Abs. 4 Satz 3" durch die Angabe "§ 19 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes